

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 8

Artikel: Bund regelt Fristenstillstand

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Fürstentum könne sich, so Brunhart, in Europa als ein politisches Modell einbringen, das den Bürgern eine ausgebaute Selbstverwaltung auf kommunaler Ebene und damit eine starke Identifikation mit dem Staat ermögliche. Auch ein europäisches Bewusstsein werde die persönliche Beziehung zur Heimat elementar bedingen und voraussetzen. Der Weg nach Europa werde ein Aufbruch zu einem europäischen Lebensraum sein, der unterschiedliche Interessenwahrungen zulasse, ja diese geradezu zu einem Grundsatz erhebe.

Der Kleinstaat Liechtenstein stehe vor einer der grossen Herausforderungen seiner Geschichte, sagte Brunhart, und er zitierte zum Schluss den Gesandten Peter Kaiser, der 1848 an seine Landsleute schrieb: «Wenn wir unsern Vorthail recht verstehen, können wir ein Fölklein vorstellen, das niemandem gefährlich ist, aber doch allen Achtung abnötigt.» *cab*

Bund regelt Fristenstillstand

Das Bundesamt für Sozialversicherung orientierte Kantone

Der Bundesrat hat die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) auf den 15. Februar in Kraft gesetzt, und im Rahmen der Revision das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren ergänzt. Dies hat zur Folge, dass für die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft die Fristenläufe nun durch Bundesrecht geregelt sind.

Der neue Artikel 22a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren bestimmt unter dem Randtitel «IIIa. Stillstand der Fristen» folgendes:

«Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.»

Diese neue Bestimmung ist für einen Teil der kantonalen Rechtspflegeorgane im Gebiet der Sozialversicherung von erheblicher praktischer Bedeutung, indem die bisherige Rechtslage eine Änderung erfährt. Für die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft gelten für die Berechnung, Einhaltung und Erstreckung der Fristen sowie die Säumnisfolgen und die Wiederherstellung einer Frist die Artikel 20 bis 24 VwVG. Nun haben die kantonalen Rechtspflegeorgane in den erwähnten Sozialversicherungsgebieten künftig einen – jetzt bundesrechtlich geregelten – Fristenstillstand zu beachten. *ZAK/cab*